

# Statuten Verein Wurzeli

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Wurzeli“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Subingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

- a. Der Verein bezweckt den Aufbau, die Organisation und die Führung von Mittagstischen in der Gemeinde Subingen. Der Verein übernimmt die Verpflegung von Kindergarten- und Schulkindern und deren Betreuung über die Mittagszeit.
- b. Der Verein stellt an den Tagen der Mittagstische zusätzlich eine Nachmittagsbetreuung sicher.
- c. Der Verein bezweckt den Aufbau, die Organisation und die Führung einer Spielgruppe.

## II. Vereinsmitgliedschaft

### Art. 3 Abgrenzung

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

### Art. 4 Erwerb

Der Beitritt erfolgt mit der Beitrittserklärung, der Aufnahme durch die Generalversammlung und der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

### Art. 5 Jahresbeitrag

Die Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

### Art. 6 Solidarhaftung

Die Vereinsmitglieder haften solidarisch für das Vereinsvermögen.

## **Art. 7 Erlöschung**

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch:

- a. Vereinsaustritt
- b. nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrages
- c. Ableben
- d. Ausschluss

Vereinsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand begründet ausgeschlossen werden. Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die GV endgültig.

## **Art. 8**

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Gönnerschaft**

### **Art. 9 Organ**

Wer den Verein ideell und finanziell unterstützen will, kann sich als Gönner engagieren. Gönner entrichten einen Beitrag, welcher vom Verein für den Vereinszweck eingesetzt wird.

### **Art. 10 Rechte und Pflichten**

Gönner haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie haben keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 11 Einkünfte**

Einkünfte des Vereins ergeben sich aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Betriebsbeiträge der Eltern
- c. Unterstützungsbeitrag der öffentlichen Hand
- d. Spenden und Zuwendungen

### **Art. 12**

Der Verein ist eine non profit Organisation.

### **Art. 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines Kalenderjahres.

## V. Organe

### Art. 14 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Die Vereinsmitglieder sind mindestens drei Wochen im voraus schriftlich einzuladen. Anträge der Vereinsmitglieder für die Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich und rechtzeitig einzureichen.

#### Abs. 1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c. Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- d. Statutenänderungen
- e. Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder
- f. Auflösung des Vereins

#### Abs. 2

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

#### Abs. 3

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Abs. 4

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand, von der Generalversammlung beschlossen oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

### Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand gehören an:

- a. Präsident
- b. Betriebsleitung
- c. Leiter Bau/Infrastruktur
- d. Leiter Administration/Finanzen

#### Abs. 5

- a. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- b. Der Vorstand bestimmt die Betriebsleitung und überwacht deren selbständige Führung des Betriebes.

Abs. 6

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar.

Abs. 7

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder je zu zweien.

## **Art. 16 Rechnungsrevision**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind ohne Einschränkungen wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 17**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

### **Art. 18**

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen dem Gemeinderat zur Verwaltung übergeben.

## **VII. Gerichtsstand**

### **Art. 19**

Falls sich aus den vorliegenden Statuten und den Vereinsaktivitäten Streitigkeiten ergeben, entscheidet das Bezirksgericht Wasseramt letztinstanzlich.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 20

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme an der Generalversammlung in Kraft.

Subingen, 1. August 2016

Für den Vorstand:

Karin Hirsbrunner

Andrea Egger

Präsidentin

Leiterin Betrieb

Roland Hirsbrunner

Marco Egger

Leiter Bau Infrastruktur

Leiter Administration/Finanzen

## IX. Anhang 1 – Organigramm (1.8.2016)

